

## Überblick über das Sächsische Schiffahrtsrecht

Das sächsische Schiffahrtsrecht wird zunehmend an die neuen Möglichkeiten auf den entstehenden Tagebaurestgewässern angepasst. Es ist inhaltlich in den wesentlichen Regelungen identisch mit dem Recht auf Bundesgewässern. Das erleichtert den Gästen in Sachsen die Orientierung.

Die SächsSchiffVO gilt seit Ihrer Änderung zum 31. August 2014 auf allen Gewässern im Freistaat Sachsen, außer auf nicht schiffbaren Gewässern ohne jegliche wasserrechtliche Genehmigung. Die wichtigsten Regelungen, die dann auch auf den Tagebaurestseen zu beachten sind, haben wir für Sie in diesem Überblick zusammengestellt.



**Herausgeber:**

Landesdirektion Sachsen

**Kontakt:**

Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Postadresse: 09105 Chemnitz

Besucheradresse: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Telefon: +49 351 825-3641

E-Mail: [schiffahrt@lds.sachsen.de](mailto:schiffahrt@lds.sachsen.de)

Internet: [www.lds.sachsen.de/schiffahrt](http://www.lds.sachsen.de/schiffahrt)

**Gestaltung und Druck:**

Bernd Kuska

**Redaktionsschluss:**

6. Februar 2015

**Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

## Sächsisches Schiffahrtsrecht im Überblick



## § 1 Geltungsbereich

Gewässer nach Anlage 2 Nr. 1 zu § 17 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (von Haus aus schiffbare Gewässer) sowie für die dazugehörigen Häfen und Umschlagstellen.

Künstliche Gewässer nach Anlage 2 Nr. 2 zu § 17 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz, die durch Fertigstellungserklärung schiffbar geworden sind.

Gewässer, die die Wasserbehörden für schiffbar erklären.

Gewässer, auf denen das Befahren mit Wasserfahrzeugen durch eine wasserrechtliche Genehmigung oder auf denen der Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen wurde.

Regeln über Sportbootvermietung gelten auf allen sächsischen Landesgewässern.

**Gemäß § 1 Absatz 2 finden auf den Gewässern, auf denen die SächsSchiffVO gilt, folgende Vorschriften Anwendung:**

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- Binnenschifferpatentverordnung (BinSch-PatentV)
- Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSch-SprFunkV)
- Wasserskiverordnung
- Wassermotorräder-Verordnung
- Sportbootführerscheinverordnung – Binnen (SportbootFüV-Bin)
- Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV)
- Fährenbetriebsverordnung (FäV)
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO)

## § 2 Zuständigkeiten

Sächsische Schifffahrtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschiffahrt. Postadresse: 09105 Chemnitz; Besucheradresse: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

## § 3 Betretungsrecht/Überwachungsbefugnis

Duldungspflicht und Unterstützungspflicht seitens des Schiffsführers, der Aufsichtspflichtigen und der Mitglieder der Besatzung gegenüber der

- Schifffahrtsbehörde und dem
- Polizeivollzugsdienst (Wasserschutzpolizei).

## § 4 Verkehrsstörende Einrichtungen

Werbeträger, Schilder, Lichtquellen und andere Einrichtungen dürfen die Schifffahrt oder den Hafenverkehr nicht stören.

## § 5 Inbetriebnahme

Boote dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 94/25/EG entsprechen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Sachen und die Umwelt nicht gefährden (Nachweis durch CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung).

# Was regelt die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO)?

## § 6 Fahrerlaubnis, Bordbuch

Wer ein motorgetriebenes Fahrzeug führen will, benötigt eine Fahrerlaubnis nach der BinSch-PatentV oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis eines anderen Bundeslandes. Für motorgetriebene Sportboote über 11,03 kW bedarf es einer Fahrerlaubnis gemäß SportbootFüV-Bin. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei oder der Schifffahrtsbehörde auszuhändigen.

## § 7 Absatz 1 und 2 Fahrgeschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt:

- für Fahrzeuge und Verbände 12 km/h
- für Kleinfahrzeuge 15 km/h (in den Uferrandzonen 7 km/h)
- soweit das Gewässer eine Mindestbreite von 200 m hat, ab einer Entfernung von 100 m für Fahrzeuge und Verbände 15 km/h und für Kleinfahrzeuge 30 km/h. Die Schifffahrtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## § 7 Absatz 3 Weitere Einschränkungen

Verboten ist das

- Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
- Kitesurfing sowie Wasserskilaufen,
- Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen unabhängig von ihrer Antriebsart.

Ausnahmen davon kann die zuständige Wasserbehörde auf dafür ausgewiesenen Strecken zulassen.

## § 8 Überholen

Auf Kanälen ist das Überholen verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist auch nicht gegenüber Kleinfahrzeugen anzuwenden.

## § 9 Gekuppeltes Fahren, Schleppverbände

Fahrzeuge dürfen andere Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge ausgenommen, nur zum kurzen Verholen schleppen oder gekuppelt fortbewegen.

## § 10 Verhalten beim Stillliegen

Unnötiges und vermeidbares Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist verboten. Soweit an Häfen, Umschlagstellen oder Liegestellen Landanschlüsse vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht zur Stromerzeugung genutzt werden. Feste und flüssige Abfälle müssen in vorhandene Anlagen entsorgt werden.

## § 11 Rauchverbot

10 m um stillliegende Fahrzeuge, die das Zeichen „Rauchverbot“ nach § 3.32 BinSchStrO führen, darf nicht geraucht sowie kein offenes Feuer oder ungeschütztes Licht verwendet werden.

## § 12 Segelverbot

Auf Kanälen darf nicht unter Segel gefahren werden. Die Schifffahrtsbehörde kann auf bestimmten Kanälen das Fahren unter Segel gestatten.

## § 13 Betrieb von Kleinfahrzeugen (Länge <20 m)

Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engem Fahrwasser und an unübersichtlichen Gewässerabschnitten rechts fahren. Es dürfen maximal neun Kleinfahrzeuge geschleppt werden. Kleinfahrzeuge brauchen bei Nacht an genehmigten Liegestellen kein weißes Licht zu führen. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.

## § 14 Vermietung von Sportbooten

Es gilt die Sportbootvermietungsverordnung.

Die Schifffahrtsbehörde lässt außerdem Sportboote ohne Antriebsmaschine zu, wenn kein durchgehender Schiffsverkehr vorhanden ist und der Vermieter nachweist, dass das Fahrzeug nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich ist, ein ausreichender Mindestfreibord vorhanden ist und die wasserbaulichen Anlagen ein sicheres An- und Vordordgehen ermöglichen.

Die Anzahl der zugelassenen Personen ist für jedes Sportboot festzusetzen.

## § 15 Sonderregelungen/Ausnahmen

Die Schifffahrtsbehörde kann von allen Regelungen dieser Verordnung Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen soweit dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die SächsSchiffVO werden von der Wasserschutzpolizei aufgenommen und sind mit Bußgeld bedroht.